

DVPJ-MITGLIEDSCHAFTSBEDINGUNGEN

1. Die nachfolgenden Mitgliedschaftsbedingungen beinhalten die zwischen dem Mitglied, im folgenden Nutzer genannt, und Deutscher Verband der Pressejournalisten AG, im folgenden Dienstleister genannt, ausnahmslos geltenden Mitgliedschaftsbedingungen. Der Dienstleister leistet seine Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Mitgliedschaftsbedingungen. Die Gültigkeit der Mitgliedschaftsbedingungen erstreckt sich auf alle vom Dienstleister angebotenen Leistungen. Der Nutzer erkennt mit der Inanspruchnahme der Leistungen die Mitgliedschaftsbedingungen als verbindlich an. Mit der Anmeldung kommt ein Nutzungsvertrag zwischen dem Dienstleister und dem Nutzer zustande.

2. Mitgliedschaft: Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter. Mit der Annahme des Antrags und Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen. Möglich sind Anmeldungen von unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen. Mitglied beim DVPJ kann jede natürliche Person werden, die eine neben- oder hauptberufliche journalistische Tätigkeit ausübt ist sowie jede natürliche oder juristische Person, welche die Aufgaben und Ziele des DVPJ fördert. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird definiert als ein Kundenverhältnis zwischen Dienstleister und Nutzer, wobei dem Nutzer (Kunde) mit den hier dargelegten Bedingungen im engeren Sinne mitgliederähnliche Rechte gegenüber dem Dienstleister eingeräumt werden.

3. Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende eines Kalenderjahres und wird um jeweils ein Jahr verlängert, sofern der Nutzer die Beitragszahlung für das betreffende Kalenderjahr rechtzeitig veranlasst. Kündigung: Die Kündigung der Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Nutzer drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich kündigt. Der Nachweis des Zugangs der Kündigungserklärung obliegt im Zweifel dem Nutzer. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen sowie durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder durch Erlöschen des Dienstleisters. Die Mitgliedschaft kann durch den Dienstleister beendet werden, wenn der Nutzer gegen eine Verbandsordnung oder gegen diese Mitgliedschaftsbedingungen verstößt, wenn sein Verhalten sich nicht mit den Interessen des Dienstleisters deckt, wenn er seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt oder wenn nach Umzug des Nutzers keine neue Postadresse gegenüber dem Dienstleister mitgeteilt wird. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft durch den Nutzer, ergibt sich kein Anspruch auf eine ganze oder anteilige Erstattung der bereits geleisteten Beitragszahlung. Nutzer können mit besonderen repräsentativen Aufgaben betraut werden. Dem Vorstand obliegt es, per Auszeichnung diese Nutzer als Repräsentanten zu ernennen und ihnen eine angemessene Bezeichnung zu verleihen.

4. Rechte und Pflichten bei einer Mitgliedschaft: Der Nutzer kann sämtliche Leistungen des Dienstleisters in Anspruch nehmen. Kommt der Nutzer seiner Beitragspflicht nicht nach, ruhen seine Mitgliedsrechte ganz oder teilweise bis hin zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Nutzer, die der Verpflichtung zur Zahlung ihres Beitrages nicht nachkommen, werden spätestens 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages bzw. zum 1. Januar der Folgejahres vom Dienstleister ausgeschlossen. Über die Ausstellung einer Journalist CreditCard entscheidet allein die ausstellende Bank, die Journalist CreditCard ist keine Pflichtleistung des Dienstleisters und nicht in der Mitgliedschaft enthalten. Die ausstellende Bank ist alleiniger Vertragspartner für die Ausstellung einer Journalist CreditCard, wofür u.a. die Bonität des Antragstellers entscheidend ist. Neben den Mitgliedschaftsbedingungen erkennt der Nutzer ausdrücklich auch die Presseausweis- und Beitragsordnung des Dienstleisters an und verpflichtet sich, nach deren Reglements zu handeln.

5. Der Dienstleister erbringt Tätigkeiten als Berufs- und Branchenverband und nimmt die Entwicklung und Vermarktung branchenüblicher und presse-spezifischer Dienst- und Serviceleistungen für Journalisten, Medienschaffende, Firmen und Organisationen vor. Eine dieser Serviceleistungen ist, dem Nutzer die Nutzung eines Presseausweises nebst Begleitdokumenten - nachfolgend Pressedokumente genannt - zu gewähren (u. a. PKW-Presseschild, Zertifikat). Pressedokumente werden dem Nutzer nur zur Nutzung zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des Dienstleisters. Die Nutzung der Pressedokumente ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Pressedokumente dienen dem Nutzer als Nachweis seiner journalistischen Tätigkeit. Im Presseausweis wird ein Foto des Nutzers angebracht, welches der Nutzer zur Verfügung stellt. Die Gültigkeit der Pressedokumente ergibt sich durch die angebrachten Gültigkeitsvermerke. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Dienstleister Änderungen bei den persönlichen Angaben mitzuteilen. Die Anmeldung ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Nutzer, die eine Anmeldung mit falschen oder irreführenden Daten vornehmen, werden gesperrt und alle Ansprüche verfallen. Der Dienstleister ist berechtigt, (weitergehende) Nachweise über die Ausübung der journalistischen Tätigkeit vom Nutzer zu verlangen und nimmt in regelmäßigen Abständen Stichproben vor.

Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, entfallen die Voraussetzungen zur Ausstellung und Nutzung der Pressedokumente. Abbildungen der Pressedokumente sind beispielhaft und können sich in Farbe, Form oder aufgrund von Updates von früheren Abbildungen unterscheiden.

6. Die Benutzung der Pressedokumente erfolgt in Verantwortung des Nutzers. Der Einsatz des PKW-Presseschildes dient zur Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges des Nutzers und ist nur im Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit gestattet. Weder der Presseausweis noch das PKW-Presseschild befreien von der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung oder anderer gesetzlicher Regelungen. Jede Verwendung der Pressedokumente die zu anderen als unmittelbaren journalistischen Zwecken dienen, stellen einen Missbrauch dar. Der Nutzer ist verpflichtet, das Ansehen des Dienstleisters zu wahren und nicht gegen Recht und Sitte zu verstoßen und keine falschen Tatsachen in Verbindung mit dem Einsatz der Pressedokumente vorzutäuschen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Pressedokumente werden die Dokumente eingezogen bzw. nicht mehr verlängert. Die Benutzung oder der Einsatz der Pressedokumente durch Dritte ist untersagt. Der Nutzer alleine haftet für jegliche missbräuchliche Nutzung durch Dritte. Mit der Ausstellung von Pressedokumenten sind keine geldwerten Vorteile verbunden. Der Verlust der Pressedokumente bzw. Teilen davon ist dem Dienstleister unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Presseausweis und PKW-Schild sind und bleiben jederzeit Eigentum des Dienstleisters. Bei dauerhafter Nichtausübung der journalistischen Tätigkeit sind die Pressedokumente unaufgefordert an den Dienstleister zurückzugeben. Bei Aufforderung durch den Dienstleister sind die Pressedokumente unverzüglich an den Dienstleister zurückzugeben. Der Dienstleister kann die Pressedokumente zurückfordern, wenn diese missbräuchlich eingesetzt werden oder sich der Nutzer mit der Zahlung der Verlängerungskosten oder sonstiger Gebühren im Verzug befindet.

7. Widerrufsrecht/Rücktritt: Dem Nutzer wird ein 14-tägiges Widerrufsrecht eingeräumt. Widerrufsbelehrung: Der Nutzer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung, was mit der Bestätigung der Mitgliedschaftsbedingungen im Zuge der Anmeldung/Antragstellung der Fall ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Brief, Fax oder Email). Der Widerruf ist zu richten an:

Deutscher Verband der Pressejournalisten AG
Annette-Kolb-Str. 16 ■ D-85055 Ingolstadt.
Telefax: 0841.95199661
Email: kontakt@dpvj.org

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurück zu gewähren, das Vertragsverhältnis erlischt. Sobald der Nutzer während der wirksamen Widerrufsfrist bereits Leistungen in Anspruch genommen hat, erlischt das Widerrufsrecht. Entscheidend für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Hat der Dienstleister mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers bereits vor Ende der Widerrufsfrist mit der personalisierten Ausstellung des Presseausweises oder des PKW-Schildes begonnen, erlischt das Widerrufsrecht des Nutzers vorzeitig. Die Zustimmung des Nutzers liegt vor, wenn der Nutzer der ihm übermittelten vorläufigen Mitgliedsbestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen widerspricht.

8. Der Dienstleister gewährleistet die Einhaltung des Datenschutzes. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Personenbezogene Daten werden soweit sie zur Vertragsdurchführung notwendig sind verarbeitet und gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt. Der Nutzer erklärt sich einverstanden, dass seine Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert und zu geschäftlichen notwendigen Vorgängen verwendet und gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austritt aufbewahrt werden.

9. Beitragszahlung: Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bestätigung der Anmeldung zur Zahlung fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt sich nach der DVPJ-Beitragsordnung.

10. Ist eine Bestimmung dieser Mitgliedschaftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar oder unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn diese schriftlich fixiert vereinbart wurden. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder über deren Bestehen gilt für beide Parteien Ingolstadt. Der Dienstleister behält sich das Recht auf Änderungen der Mitgliedschaftsbedingungen ausdrücklich vor.

Stand der Mitgliedschaftsbedingungen: 1. Dezember 2008

DVPJ-MITGLIEDSCHAFTSBEDINGUNGEN

Die Beitragsordnung: § 1 Jahresbeitrag: Der Jahresbeitrag beträgt im ersten Jahr bis zu 36 Euro, je nach Zeitpunkt der Antragstellung. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt - unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung - für einen nationalen Presseausweis 97 Euro und für einen internationalen Presseausweis 117 Euro. Der Jahresbeitrag wird im ersten Jahr, je nachdem wann die Antragstellung erfolgt, anteilig zum Jahresende berechnet (je 3 Euro pro Monat). Für die Folgejahre beträgt der Jahresbeitrag 38 Euro pro Jahr. Bei Zahlung des Jahresbeitrages sind die Nutzer bzw. Kunden berechtigt, die Leistungen der Deutscher Verband der Pressejournalisten AG zu nutzen und befugt, die Bezeichnung "Offizieller Kooperationspartner für: Deutscher Verband der Pressejournalisten" oder "Kooperationspartner des DVPJ" zu führen. Eine Kündigung kann wahlweise zum Schluss eines Kalenderjahres zum jeweils 31. Dezember des Jahres oder zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Die Rückerstattung von bereits bezahlten (Teil-) Beiträgen ist ausgeschlossen. Bei ordnungsgemäßer Kündigung erlischt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

§ 2 Fälligkeit des Jahresbeitrages: Der Jahresbeitrag und sonstige Forderungen ist zur Zahlung fällig innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung oder Auftragsbestätigung. Der Jahresbeitrag wird fällig zum 31. Oktober eines Jahres. Der Fälligkeitstermin gilt auch für den Fall, wenn das der Nutzer (Kunde) die Beitragsforderung bzw. Zahlungsaufforderung nicht erhält (z. B. aus zustellungstechnischen Gründen). Der Deutsche Verband der Pressejournalisten AG ist berechtigt, Zahlungen nach eigenem Ermessen auf die älteste Schuld zu verrechnen. Bei Antragstellung wird für das betreffende Jahr ein anteiliger Jahresbeitrag berechnet. Der Presseausweis ist - unabhängig vom Beginn der Antragszusage - gültig für das jeweilige Kalenderjahr. Mit Zahlung des Jahresbeitrages wird der neue Presseausweis für das Folgejahr ausgestellt.

§ 3 Zahlungsweise: Die Zahlung von Beiträgen ist per Überweisung möglich. Bei Zahlungen ist immer die vollständige Auftragsnummer oder die Kundennummer inklusive Verwendungszweck und Vor- und Nachname anzugeben. Für Fehler, welche sich aus einer Zahlung ergeben, die nicht zugeordnet werden kann, haftet der Zahlungspflichtige. Zahlungen gelten erst mit Eingang als erfolgt. Der Deutsche Verband der Pressejournalisten AG haftet nicht für unvollständige Zahlungen oder für Fehler, die aus der Verwendung falscher Zahlungskonten entstehen. Barzahlungen auf dem Postweg sind ebenfalls möglich, müssen aber per Einwurf-Einschreiben vorgenommen werden.

§ 4 Sonderregelungen: Im Zuge von Sonderaktionen zur Gewinnung von (Nutzern) Kunden können bestimmten Gruppen gegenüber zeitlich begrenzte Sonderkonditionen eingeräumt werden, was die Höhe und Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr oder des Jahresbeitrages betrifft. Der Vorstand kann in diesem Zusammenhang individuelle Regelungen vereinbaren.

§ 5 Mahnungen und Gebühren: Der Deutsche Verband der Pressejournalisten AG kann den Zahlungspflichtigen anmahnen, auch mehrfach, eine Verpflichtung dazu hat er jedoch nicht. Die Mahnungen erfolgen per Post oder per Email. Bei nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen und sonstigen Kosten bzw. Forderungen (z. B. Mahngebühren) kann die Deutsche Verband der Pressejournalisten AG ein gerichtliches Mahnverfahren beantragen und bis zur Vollstreckung führen oder ein zugelassenes Inkassobüro mit dem Forderungseinzug beauftragen. Sämtliche dabei entstehenden Kosten trägt der Zahlungspflichtige. Ab der zweiten Mahnung erhebt die Deutsche Verband der Pressejournalisten AG eine Mahngebühr von 9,00 Euro, darin eingeschlossen sind Porto bzw. Bearbeitungskosten. Bei Missbrauch des Presseausweises kann die Deutsche Verband der Pressejournalisten AG jederzeit eine Konventionalstrafe von bis zu 750 Euro verhängen. Den durch Missbrauch angerichteten Schaden hat der Nutzer (Kunde) dem Geschädigten zu ersetzen. Der Geschädigte kann den Schaden nur gegenüber dem Nutzer (Kunde) geltend machen.

§ 6 Presseausweis: Die Ausstellung eines Presseausweises ist, wie auch die Ausstellung des Presseschildes für den PKW, im Beitrag bzw. in der Aufnahmegebühr enthalten. Ein Presseausweis kann nur im Rahmen einer Antragstellung beantragt werden. Die Verlängerung bzw. Neuausstellung des Ausweises erfolgt normalerweise im November und Dezember des Ablaufjahres. Die Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung eines Presseausweises nach Verlust, Diebstahl oder weil z. B. ein neues Passbild gewünscht ist, beträgt pauschal 30 Euro. Mangelnder Wille, die Ausstellung eines Presseausweises zu akzeptieren, berechtigt nicht zu einer Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen oder zur Verweigerung bereits fälliger Beiträge oder sonstiger Gebühren. Gleiches gilt beim Verlust des Presseausweises oder PKW-Presseschildes. Der Presseausweis bzw. das PKW-Schild ist nur eine von mehreren Leistungen, die bereits im Beitrag enthalten sind.

Diese Leistung ist daher weder direkt noch indirekt abhängig von der Höhe des Gesamtbeitrages, denn auch Nutzer (Kunden) ohne Presseausweis zahlen einen gleich hohen Beitrag. Die Nutzung und das Recht auf den Besitz eines Presseausweises bzw. PKW-Presseschildes ist erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren und Beiträge erlaubt.

§ 7 Anzeigepflicht: Der Nutzer (Kunde) ist verpflichtet, sämtliche Änderungen wie z. B. Name, Postadresse, Name, Email-Adresse etc. umgehend mitzuteilen. Diese Pflicht dient dazu, Nachteile für den Nutzer (Kunde) und einen erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

§ 9 Schlussbestimmungen: Der Gerichtsstand ist Ingolstadt. Mit seinem Beitritt erklärt der Antragsteller (Nutzer/Kunde) ausdrücklich sein Einverständnis, dass die von ihm angegebenen persönlichen Daten auf Datenträgern bzw. elektronisch gespeichert werden. Grundlage für den Zahlungsverkehr ist diese Beitragsordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutscher Verband der Pressejournalisten AG. Abweichende Vereinbarungen sind nicht möglich.

Die Presseausweisordnung: § 1 Ausstellung: Der Presseausweis dient dem Inhaber als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit gegenüber Dritten. Der Presseausweis erhält eine offizielle Registrierungsnummer und wird nur an Nutzer (Kunden) des Verbandes ausgegeben. Der Presseausweis enthält Angaben zu: Vor- und Nachnamen (Titel), Straße mit Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. Auf dem Presseausweis wird ein Foto des Inhabers angebracht, welches der Inhaber in digitaler Form zur Verfügung stellt. Die Gültigkeit des Presseausweises ergibt sich durch das angezeigte Kalenderjahr, zu dessen Ende der Ausweis seine Gültigkeit verliert.

§ 2 Nutzung der Pressedokumente: Die Benutzung der Pressedokumente (Presseausweis und PKW-Presseschild) erfolgt in Verantwortung des Inhabers. Die Pressedokumente dienen ausschließlich und unmittelbar zu journalistischen Zwecken. Der Einsatz des PKW-Presseschildes dient zur Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges des Presseausweisinhabers und ist nur im Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit gestattet. Das PKW-Presseschild befreit nicht von der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung oder anderer gesetzlicher Regelungen. Jede Verwendung der Pressedokumente die zu anderen als unmittelbaren journalistischen Zwecken dienen, stellen einen Missbrauch dar. Die Nutzung der Pressedokumente zu Ungunsten des Ausstellers (Verband) ist ebenfalls ein Missbrauch. Gleiches gilt, wenn im Zusammenhang mit der Ausnutzung des Rufes des Verbandes oder das Vortäuschen der Bekleidung einer Position beim Verband oder ähnlichem erfolgt. Die Benutzung oder der Einsatz der Pressedokumente durch Dritte ist untersagt. Der Ausweisinhaber haftet für jegliche missbräuchliche Nutzung durch Dritte. Der Verlust der Pressedokumente bzw. Teilen davon ist dem Verband unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden, schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Gültigkeit und Verlängerung der Pressedokumente: Der Presseausweis und das PKW-Presseschild werden mit einer Gültigkeit jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgestellt. Ab Oktober des laufenden Jahres können Presseausweise und das PKW-Presseschild mit einer Gültigkeit bis zum Ende des Folgejahres neu ausgestellt bzw. mit einem Gültigkeitsvermerk versehen werden. Die Verlängerung der Gültigkeit des PKW-Presseschildes erfolgt per Jahresmarke (Verlängerungsmarke zum aufkleben). Der Presseausweis hingegen wird komplett neu ausgestellt.

§ 4 Eigentum und Rückgabe der Pressedokumente: Presseausweis und Presseschild sind und bleiben jederzeit Eigentum des Verbandes. Bei dauerhafter Nichtausübung der journalistischen Tätigkeit sind Presseausweis und PKW-Presseschild unaufgefordert und umgehend an den Verband zurückzugeben. Bei Aufforderung durch den Verband ist der Presseausweis unverzüglich an den Verband zurückzugeben. Der Verband kann die Pressedokumente zurückfordern, wenn diese missbräuchlich eingesetzt werden oder sich der Nutzer (Kunde) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrag oder sonstiger Gebühren gemäß Beitragsordnung im Verzug befindet. Bei Beendigung der des Vertragsverhältnisses sind die Pressedokumente spätestens 7 Tage nach Austritt aus den Verband zurückzugeben.

Stand der Mitgliedschaftsbedingungen (inklusive Beitrags und Presseausweisordnung): 1. Dezember 2009